

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1) Geltungsbereich/Vertragsschluss

Aufträge werden auf der Grundlage nachfolgender Bedingungen ausgeführt. Abweichende Regelungen bedürfen der Schriftform. Sie gelten für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Diese AGB gelten durch Auftragserteilung, mündlich oder schriftlich, als anerkannt.

2) Preise (s. a. Mehraufwand)

Preisangebote gelten höchstens für die Dauer von 4 Wochen. Die im Angebot des Auftragnehmers genannten Preise gelten unter dem Vorbehalt, daß die der Angebotsabgabe zugrunde gelegten Auftragsdaten unverändert bleiben. Die Preise des Auftragnehmers gelten ab Werk. Sie schließen Verpackung, Fracht, Porto, Versicherung und sonstige Versandkosten nicht ein. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer. Sollte keine Preiskalkulation im Vorweg möglich sein, so gilt als vereinbart, daß die Agentur auch in diesem Fall um günstige Konditionen für den Kunden bemüht ist. Eine Differenz zwischen Angebot bzw. Auftragsbestätigung und Rechnungsbetrag ist bis zu 10% zulässig.

3) Zahlungsbedingungen (s. a. Eigentumsvorbehalt)

Die Zahlung hat sofort nach Rechnungserhalt rein netto Kasse zu erfolgen. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollen Bezahlung des vereinbarten Preises oder bis zur Einlösung hereingegebener Schecks unser Eigentum. Die Rechnung (Nettopreis zuzügl. MwSt.) wird unter dem Tage des Abganges der Ware oder Leistung ausgestellt. Liegt bei Fertigstellung keine Versandverfügung des Auftraggebers vor oder wird die Ware bei dem Auftragnehmer eingelagert, so wird die Rechnung unter dem Datum der Fertigstellung der Ware ausgestellt. Die Zahlungsfristen laufen ab Rechnungsdatum. Bei Aufträgen, die eine Auftragssumme von Euro 5.000,- übersteigen, werden entsprechend der geleisteten Arbeit per Abschlagrechnung abgerechnet.

Bei Bereitstellung großer Materialmengen, besonderer Materialien oder Vorleistungen, kann hierfür Vorauszahlung verlangt werden.

Der Auftraggeber kann nur mit einer unbestrittenen und rechtskräftig festgestellten Forderung aufrechnen. Einem Auftraggeber, der Vollkaufmann im Sinne des HGB ist, stehen Zurückhaltungs- und Aufrechnungsrechte nicht zu. Die Rechte nach § 320 BGB bleiben jedoch erhalten, solange und soweit der Auftragnehmer seinen Verpflichtungen nach Abschnitt Haftung nicht nachgekomen ist. Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz (§ 247 BGB) zu zahlen, mindestens jedoch 8%. Die Geltendmachung weiteren Verzugschadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen. Mahnschreiben, Gebühren und Spesen für Inkasso gehen ab Zahlungsverzug zu Lasten des Auftraggebers. Als vereinbart gilt: pro Mahnschreiben 5,-Euro, Inkassogebühr 10% auf den fälligen Betrag, zuzüglich die gesetzliche MwSt.

4) Lieferbedingungen

Wir sind bemüht, alle Aufträge pünktlich und sachgemäß auszuführen. Den Versand nimmt der Auftragnehmer für den Auftraggeber mit der gebotenen Sorgfalt vor, haftet jedoch nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Ware ist nach den jeweiligen Speditionsbedingungen des Transportführers versichert. Wünscht der Auftraggeber eine vom üblichen Bahn- oder Postweg abweichende Versandart, so muß er hierfür Anweisungen in Schriftform erteilen. Zusätzliche Transportkosten bzw. Versicherungen werden nur auf ausdrückliche Anweisung und auf Kosten des Auftraggebers vorgenommen. Liefertermine sind nur gültig, wenn sie vom Auftragnehmer ausdrücklich bestätigt werden. Wird der Vertrag schriftlich abgeschlossen, bedarf auch die Bestätigung über den Liefertermin der Schriftform. Für die Dauer der Prüfung von Korrekturabzügen und allen anderen Stanzkonturen, Probeandrucke, Bildausschnitten, Fertigungsmustern und allen anderen damit verbundenen Prüfungen durch den Auftraggeber wird die Lieferzeit jeweils unterbrochen, und zwar vom Tage der Absendung an den Auftraggeber bis zum Tage des Eingangs seiner Stellungnahme beim Auftragnehmer. Verlangt der Auftraggeber nach Ausfertigung der Auftragsbestätigung Änderungen, welche die Fertigungsdauer beeinflussen, so beginnt eine neue Lieferzeit. Ist eine Lieferzeit nach Tagen bemessen, so kommen für die Berechnung der Frist nur alle kalendermäßigen Arbeitstage in Betracht. Für Überschreitung der Lieferzeit ist der Auftragnehmer nicht verantwortlich, falls diese durch Umstände, welche der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, verursacht werden (Krankheit, Epidemien, höhere Gewalt u. ä.) Gerät der Auftragnehmer mit seinen Leistungen in Verzug, so ist ihm zunächst eine angemessene Nachfrist zu gewähren. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten. Ersatz des Verzugschadens kann nur in Höhe des Auftragswertes (Eigenleistung ausschließlich Vorleistung und Material) verlangt werden.

Betriebsstörungen, sowohl im Betrieb des Auftragnehmers als auch in dem eines Zulieferers, insbesondere Streik, Aussperrung, Aufruhr, Krieg, Energiemangel, Versagen der Verkehrsmittel, Arbeitseinschränkungen, sowie alle sonstigen Fälle höherer Gewalt, berechtigen nicht zur Kündigung des Vertragsverhältnisses. Die Grundsätze über den Wegfall der Geschäftsgrundlage bleiben unberührt.

Lieferungsverzug entbindet nicht von der Abnahmeverpflichtung. Ersatz entgangenen Gewinnes kann in keinem Fall verlangt werden. Alle verkaufte und berechnete Ware lagert auf Gefahr des Bestellers. Verpackung zu Selbstkosten berechnet und nicht zurückgenommen. Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10% der bestellten Auflage können nicht beanstandet werden. Berechnet wird die gelieferte Menge. Bei Lieferung aus Papiersonderanfertigungen unter 1000 kg erhöht sich der Prozentsatz auf 20%, unter 2000 kg auf 15% (s. a. Fremdleistungen).

5) Eigentumsvorbehalt (s. a. Urheberrecht u. Zahlungsbedingungen)

Alle unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich unter Eigentumsvorbehalt. Das Eigentum geht erst dann auf den Auftraggeber oder Besteller über, wenn dieser seine gesamten Verbindlichkeiten aus Agenturleistungen und Warenlieferungen bei uns getilgt hat. Dies gilt auch dann, wenn der Kaufpreis für bestimmte, vom Besteller bezeichnete Warenlieferungen bezahlt ist. Bei laufenden Rechnungen gilt der Eigentumsvorbehalt als Sicherung für unsere Saldoforderung. Zur Weiterveräußerung ist der Auftraggeber nur im ordnungsgemäßen Geschäftsgang berechtigt. Der Auftraggeber tritt seine Forderungen aus der Weiterveräußerung hierdurch an den Auftragnehmer ab. Der Auftragnehmer nimmt die Abtretung hiermit an. Bei Zugriffen Dritter auf die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware, wird der Kunde auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich Nachricht erteilen. Kosten und Schaden trägt der Kunde. Dem Auftragnehmer steht an vom Auftraggeber angelieferten Manuskripten, Reproduktionsvorlagen, Layouts, Reinzeichnungen und sonstigen Gegenständen ein Zurückbehaltungsrecht gemäß § 369 HGB bis zur vollständigen Erfüllung aller fälligen Forderungen aus der Geschäftsverbindung zu. Das Rechtsverhältnis für urheberrechtlich geschützte Leistungen ist im Punkt Urheberrecht geregelt.

6) Haftung (s. a. Mängelrüge, Korrekturabzüge u. Fremdleistungen)

Der Auftragnehmer gewährleistet während eines Monats ab Übergabe der Ware, daß Mängel der Ware nach seiner Wahl durch Nachbesserung und/oder Ersatzlieferung kostenlos behoben werden. Dem Kunden bleibt vorbehalten, bei mehreren fehlgeschlagenen Nachbesserungsversuchen und im Falle der Unmöglichkeit einer Ersatzlieferung unter den gesetzlichen Voraussetzungen die Vergütung herabzusetzen.

Bei Farbkorrekturen/Farbmontagen ist jede Haftung ausgeschlossen, wenn der Auftraggeber auf einen Ausdruck verzichtet. Bei farbigen Reproduktionen in allen Druckverfahren können geringfügige Abweichungen vom Original nicht beanstandet werden. Das Gleiche gilt für den Vergleich zwischen Andrucke/Digitalproofs und Auflagedruck. Für Abweichungen in der Beschaffenheit des eingesetzten Materials haftet der Auftragnehmer nur bis zur Höhe der eigenen Ansprüche gegen den jeweiligen Zulieferanten. In einem solchen Fall ist der Auftragnehmer von seiner Haftung befreit, wenn er seine Ansprüche gegen die Zulieferanten an den Auftraggeber abtritt (s. a. Fremdleistungen). Der Auftragnehmer haftet wie ein Bürge, soweit Ansprüche gegen den Zulieferanten durch Verschulden des Auftragnehmers nicht bestehen oder solche Ansprüche nicht durchsetzbar sind.

Für Fehler, die auf Angaben oder Unterlagen des Auftraggebers oder auf die von ihm vorgeschriebene Ausführung oder von ihm verlangte Materialauswahl zurückzuführen sind, wird keine Gewähr geleistet. Hat der Auftrag Lohnveredelungsarbeiten oder Weiterverarbeitung von Druckerzeugnissen zum Gegenstand, so haftet der Auftragnehmer nicht für die dadurch verursachte Beeinträchtigung des zu veredelnden oder weiterzuverarbeitenden Erzeugnisses, sofern nicht der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. Anderweitige Entschädigungsansprüche des Kunden sind in allen Fällen verspäteter Leistung ausgeschlossen. Dieses gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit gesetzlich zwingend gehaftet wird. Die erweiterte Haftung gemäß § 287 BGB wird ausgeschlossen. Schadenersatzansprüche des Kunden jeglicher anderer Art sind ausgeschlossen, insbesondere Ansprüche auf Ersatz von Folgeschäden, wie z. B. bei Verlust von Daten oder entgangenem Gewinn, Ansprüche aus Unmöglichkeit, positiver Forderungsverletzung und wegen Nichterfüllung. Dies gilt nicht, soweit in den Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder des Fehlens zugerechter Eigenschaften gesetzlich zwingend gehaftet wird. Dem Kunden steht

wegen seiner vorgenannten Rechte kein Zurückbehaltungsrecht bezüglich unserer Forderungen zu, die sich nicht auf den Vertragsgegenstand beziehen.

Für die Richtigkeit sowie die sachliche und rechtliche Verwendbarkeit von Zulieferungen (auch Datenträger, übertragene Daten) des Auftraggebers oder eines von ihm eingeschalteten Dritten steht der Auftraggeber ein. Die Datensicherung obliegt allein dem Auftraggeber. Der Auftragnehmer ist berechtigt eine Kopie anzufertigen.

7) Mängelrüge

Mängel eines Teils der gelieferten Ware berechtigt nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung, es sei denn, dass die Teillieferung für den Auftraggeber ohne Interesse ist. Alle Mängel müssen innerhalb 2 Wochen nach Lieferung schriftlich mitgeteilt sein. Versteckte Mängel, also solche, die bei der unverzüglichen Eingangsprüfung nicht zu erkennen waren, müssen unverzüglich nach Erkennung, spätestens aber innerhalb eines Monats nach Anlieferung, geltend gemacht werden. Die mangelhaften Liefergegenstände sind in dem Zustand, in dem sie sich zum Zeitpunkt der Feststellung befinden, zur Besichtigung bereitzuhalten. Ein Verstoß gegen diese Verpflichtungen schließt jegliche Gewährleistungsansprüche aus.

8) Präsentation (s. a. Urheberrecht)

Eine Präsentation ist die Vorstellung eines Entwurfes. Die Präsentation wird nach Aufwand berechnet. Alle Rechte verbleiben beim Auftraggeber, auch dann, wenn die Rechnung vom Auftraggeber bezahlt worden ist.

9) Urheberrecht (s. a. Eigentumsvorbehalt)

Grafische, textliche und fotografische Gestaltung und werbliche Ausarbeitung sind urheberrechtlich geschützt. Das Recht der Vervielfältigung und Bearbeitung in jeglichen Verfahren und zu jeglichem Verwendungszweck an den von uns hergestellten Gegenständen, einschließlich der Materialien, Entwürfe, Zeichnungen, Muster usw. verbleibt in den Händen der Fa. Effective Production Services GmbH. Der Auftragnehmer überträgt dem Auftraggeber das einfache Nutzungsrecht an allen gelieferten Sachen, außer an Sachen und Leistungen einer Präsentation. Das einfache Nutzungsrecht erstreckt sich immer nur auf den Gegenstand und Umfang des erteilten und ausgeführten Auftrags. Das Nutzungsrecht an vom Auftragnehmer erstellten Fotos geht über nur in der Nutzungsform des Auftrages und nur für die Nutzung im Rahmen des Auftrages.

Das Nutzungsrecht geht erst nach Bezahlung sämtlicher Forderungen über. Ein Rechtsnachfolger des Auftraggebers, insbesondere beim Untergang der Firma des Auftraggebers, kann urheberrechtlich geschützte Leistungen nur nach schriftlicher Übertragung des Nutzungsrechts durch den Auftragnehmer weiterverwenden. Der Auftragnehmer kann die Übertragung verweigern wenn und Forderungen gegenüber dem ursprünglichen Auftraggeber beim Auftragnehmer unbezahlt sind.

Die zur Herstellung des Verträgezeugnisses eingesetzten Betriebsgegenstände, insbesondere digitale Datenbestände, bleiben Eigentum des Auftragnehmers, auch wenn sie gesondert berechnet werden. Sie werden nicht ausgeliefert.

Entwürfe, Zeichnungen, Muster, Werkzeuge aller Art und sonstige Gegenstände, die in Vorbereitung eines Herstellungsauftrages von uns hergestellt werden, bleiben unser Eigentum.

10) Haftung des Auftraggebers bezüglich Urheberrecht

Für die Prüfung des Urheberrechts an den von ihm beigestellten Unterlagen einschließlich des Rechts der Vervielfältigung ist der Auftraggeber verantwortlich. Für das Recht zur Verwendung der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen wie Fotos, Zeichnungen, Namen und Angaben etc. steht der Auftraggeber ein. Der Auftraggeber haftet allein, wenn durch die Ausführung seines Auftrages Rechte, insbesondere Urheberrechte Dritter verletzt werden. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer von allen Ansprüchen Dritter wegen solcher Rechtsverletzung freizustellen.

11) Mehraufwand (s. a. Korrekturabzüge)

Skizzen, Entwürfe, Probesatz, Retuschen, fotografische Aufnahmen, Probeandrucke, Digitalproofs, Muster und ähnliche Vorarbeiten, die vom Auftraggeber veranlaßt sind, werden berechnet, auch wenn kein weiterführender Auftrag erteilt wird. Die vorgenommenen Leistungen, sowie Korrekturen, müssen, auch wenn der Auftrag durch Veranlassung des Bestellers nicht weitergeführt wird, berechnet werden. Das Honorar für Entwürfe schließt die Anfertigung von maximal 2 Entwürfen ein. Werden auf Veranlassung des Auftraggebers mehr Entwürfe angefertigt, so entstehen dafür jeweils wieder die gleichen Kosten, wie sie für die ersten Entwürfe vereinbart wurden.

12) Korrekturabzüge (s. a. Haftung)

Dem Auftraggeber werden in der Regel die von uns herzustellenden Gegenstände im Entwurf oder in einer Probeausfertigung zur Prüfung, insbesondere auf Richtigkeit des Textes, der Farben, der Typografie, etc. vorgelegt. Satzfehler werden kostenfrei berichtet, dagegen werden von dem Setzer nicht verschuldete, in Abweichung von der Vorlage oder des Manuskriptes erforderliche Änderungen nach der dafür aufgewendeten Zeit berechnet (s. a. Mehraufwand). Für Druckfehler, die der Auftraggeber in dem von ihm als "druckreif" übersandten Korrekturabzug übersieht, haftet er. Verzichtet der Abnehmer auf eine Vorprüfung, so können Mängelansprüche wegen irgendetwelcher Fehler, insbesondere wegen Satzfehlern, Farbschwankungen und Stoffverschiedenheiten nicht erhoben werden. Korrekturlesen von Text, Prüfung von Digitalproofs/Andrucke, Retuschen, Zeichnungen, Entwürfen, Reproduktionsvorlagen, Stanzkonturen, Musterfilmen, Einteilungsbögen, Probendrucke, Blaupausen von Bildausschnitten, Verkleinerungs- und Projektionsverhältnissen, sowie sich hieraus ergebende Relationen der Bildmaße und Beschnittüberfüllung hat durch den Auftraggeber sofort nach Vorlage zu erfolgen. Für die vom Auftraggeber übersehenen Fehler nach Vorlage der Korrektur bzw. Reinzeichnungen, können wir keine Haftung übernehmen. Kopierfähige Vorlagen sind vor der Weiterverarbeitung durch den Auftraggeber auf Vollständigkeit und einwandfreie Beschaffenheit zu prüfen. Die Gefahr etwaiger Fehler geht mit der Druckreifeerklärung auf den Auftraggeber über, soweit es sich nicht um Fehler handelt, die erst in dem sich an die Druckreifeerklärung anschließenden Fertigungsvorgang entstanden sind. Das Gleiche gilt für alle sonstigen Freigabeerklärungen des Auftraggebers zur weiteren Herstellung.

13) Aufbewahrung

Vorlagen, Rohstoffe und andere zur Wiederverwendung dienende Gegenstände, sowie Halb- und Fertigerzeugnisse, werden nur nach vorheriger Vereinbarung und gegen besondere Vergütung über den Auslieferungstermin hinaus verwahrt. Der Auftragnehmer haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die vorstehend bezeichneten Gegenstände werden, soweit sie vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden, pflichtig behandelt. Für Beschädigungen haftet der Auftragnehmer nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Sollen die vorstehend bezeichneten Gegenstände versichert werden, so hat der Auftraggeber die Versicherung zu besorgen oder dem Auftragnehmer schriftlich Anweisung zu geben.

14) Fremdleistungen (s. a. Haftung)

Fremdleistungen, wie Druck, Lithoerstellung, sonstige Druckvorlagenerstellung oder anderes vermitteln wir ggf. im Auftrag des Bestellers. Unser Auftraggeber ist verpflichtet, sich vor Druckbeginn oder Weiterverarbeitung von der Richtigkeit der Vorlagen und/oder des Materials zu überzeugen. Etwaige Ansprüche aus unrichtiger Beschaffenheit in bezug auf Text, Form und Ausführung sowie aller evtl. Mängel, die sich während oder nach dem Druck oder der Weiterverarbeitung herausstellen, werden ausdrücklich abgelehnt. Mängel eines Teils der Lieferung können nicht zur Beanstandung der ganzen Lieferung führen. Die Weiterverarbeitung unserer Arbeiten bedeutet Abnahme. Wird der Auftragnehmer mit der Drucküberwachung oder der Lithoüberwachung beauftragt, so werden dafür Beschaffungskosten und Fahrtkosten berechnet. Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10% gelten als branchenüblich, sind als zulässig anzusehen und anrechnungsfähig.

15) Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Ansprüche und Rechtsstreitigkeiten, einschließlich Wechsel- und Urkundenprozesse, ist der Sitz des Auftragnehmers, wenn der Auftraggeber Vollkaufmann im Sinne des HGB ist. Auf das Vertragsverhältnis findet deutsches Recht Anwendung. UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen. Durch etwaige Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Stand: März 2006

Effective Production Services GmbH, Niederwaldstraße 58, 63585 Rüdeshelm, HRB 20682 Wiesbaden